

NELLA SAYATZ

Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht

Jus Internationale et Europaeum

211

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

211



Nella Sayatz

Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen
Völkerstrafgesetzbuches

Mohr Siebeck

Nella Sayatz, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2019 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am Kammergericht.

orcid.org/0009-0004-4118-6064

Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Dissertation, 2024, u.d.T.: Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches.



Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin.

ISBN 978-3-16-164134-3 / eISBN 978-3-16-164135-0

DOI 10.1628/978-3-16-164135-0

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Nella Sayatz.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.



Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Stempel Garamond gesetzt, von der Druckerei Stücke in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind vollumfänglich bis April 2024 berücksichtigt. Alle Links wurden zuletzt am 25. Juli 2024 abgerufen.

Mein Dank gilt an erster Stelle *Prof. Dr. Gerhard Werle* für die Betreuung dieser Dissertation, deren Entstehung er durch seine kritischen und konstruktiven Anmerkungen gefördert hat. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl – zunächst als studentische, später als wissenschaftliche Mitarbeiterin – hat das Fundament für meine wissenschaftliche Arbeit geegnet. Seine stetige Ermutigung und die vielen Gespräche weit über die Arbeit am Lehrstuhl und die Dissertation hinaus haben mich und mein (wissenschaftliches) Selbstverständnis maßgeblich geprägt.

Ebenso dankbar bin ich *Prof. Dr. Florian Jeßberger*, der nicht nur das Zweitgutachten zu dieser Arbeit erstellt hat, sondern mir in vielen Fragen mit hilfreichen Hinweisen und steter Gesprächsbereitschaft zur Seite stand.

Zu besonderem Dank bin ich meinen zahlreichen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität und im Umfeld des Lehrstuhls im Verlauf der Jahre verpflichtet, von denen ich hier nur einige nennen kann: *Prof. Dr. Aziz Epik, LL.M.* (Cambridge) danke ich von Herzen für unzählige Gespräche, in denen er an wichtigen Stellen entscheidende Anstöße gegeben hat, und für seinen Zuspruch. *Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)* bin ich für den intensiven Austausch über aktuelle rechtspolitische Fragen zum Völkerstrafgesetzbuch und ihr Interesse an meinen Ideen dankbar. *Leon Trampe* und *Anja Schepke* danke ich für ihre Unterstützung und die hervorragende Zusammenarbeit, insbesondere während unserer gemeinsamen Zeit am African-German Research Network for Transnational Criminal Justice. Auch für den unermüdlichen Einsatz in allen wichtigen Fragen von *Dr. Tanja Altunjan* und *Anna-Julia Egger, LL.M., Maître en droit* möchte ich mich herzlich bedanken.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes bin ich für die großzügige finanzielle und ideelle Förderung während des gesamten Studiums und der Promotion außerordentlich dankbar. Den Herausgebern und den Ansprechpartnerinnen bei Mohr Siebeck habe ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe zu danken.

Niklas Buschner danke ich für seine Geduld, seine Ermutigungen und die ungebrochene Bereitschaft, meine Ideen zu diskutieren. Gemeinsam haben wir nicht nur das Projekt meiner Promotion gemeistert, sondern sind mit *Kaja* auch in das schönste Abenteuer des Lebens aufgebrochen. Nur schwer in Worte zu fassen ist die Dankbarkeit gegenüber meinen Eltern, *Dr. Andre Sayatz* und *Dr. Ulrike Sayatz*, die all dies (und noch viel mehr) möglich gemacht haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, im Dezember 2024

Nella Sayatz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einführung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Gegenstand und Verlauf der Untersuchung</i>	8
<i>C. Begriffsbestimmungen</i>	10
I. Humanitäres Völkerrecht	10
II. Völkerstrafrecht	11
III. Kriegsverbrechen	11
Teil I: Entwicklung, Umfang und Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht	13
<i>A. „Geschütztes Eigentum“ im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht</i>	13
I. Entwicklung des Eigentumsschutzes	13
1. Ursprünge und erste Kodifikationen des Eigentumsschutzes bis zum 19. Jahrhundert	14
a) Allgemeines Kriegsbeuterecht	14
b) Schutz des privaten Eigentums	16
c) Schutz des öffentlichen Eigentums	18
2. Kodifizierter Eigentumsschutz im 19. Jahrhundert	18
a) Allgemeines Kriegsbeuterecht	19
b) Schutz des privaten Eigentums	21
c) Schutz des öffentlichen Eigentums	22
d) Zwischenergebnis	23
3. Weiterentwicklung des kodifizierten Eigentumsschutzes im 20. Jahrhundert und normativer status quo	24
a) Entwicklungen im Haager und Genfer Recht	24

aa) Haager Konferenzen 1899 und 1907	24
bb) Genfer Abkommen 1949 und Zusatzprotokolle 1977	26
cc) Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte	30
dd) Zwischenergebnis	31
b) Entwicklungen in völkerstrafrechtlichen Statuten und völkerstrafrechtliche Rechtsprechungspraxis	32
aa) Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg	32
bb) Nürnberger Nachfolgeprozesse	34
cc) Verfahren vor alliierten (Militär-)Gerichten	38
dd) Ad-hoc-Tribunale	39
(1) Jugoslawien-Strafgerichtshof	39
(2) Ruanda-Strafgerichtshof	43
ee) Sonstige internationale Tribunale	44
ff) Internationaler Strafgerichtshof	45
(1) Konfliktsituation Demokratische Republik Kongo	46
(2) Konfliktsituationen Zentralafrikanische Republik I und II	47
(3) Konfliktsituation Uganda	48
(4) Konfliktsituation Darfur (Sudan)	48
(5) Konfliktsituation Republik Kenia	49
(6) Konfliktsituation Palästina	50
(7) Konfliktsituation Ukraine	50
(8) Zwischenergebnis	51
4. Zwischenergebnis	52
II. Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes	52
1. Abgrenzung des völker(straf)rechtlichen Eigentumsbegriffs	53
a) ... in terminologischer Hinsicht: „property“ als „Eigentum“, „Vermögen“ und „Gut“	53
b) ... in materieller Hinsicht: „Eigentum“ als Objekt völkerrechtlicher Eigentumsverletzungen	54
2. Bedeutung des Schutzgutes Eigentum im (humanitären) Völkerrecht	57
a) Eigentumsschutz im System der Menschenrechte	58
aa) Völkerrechtlicher Individualrechtsschutz und Geltung im bewaffneten Konflikt	58
bb) Normative Verankerungen des menschenrechtlichen Eigentumsschutzes im Völkerrecht	60
cc) Anerkennung des Eigentumsrechts als Menschenrecht	62
b) Eigentumsschutz als Mittel der Humanisierung des bewaffneten Konflikts	63
aa) Ausgangsgedanke: Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts	64

bb)	Formaler und funktionaler Schutz des Eigentums	65
cc)	Funktionen der Achtung des Privateigentums gemäß Art. 46 Haager Landkriegsordnung	66
dd)	Bedeutung des sozioökonomischen Nutzens des Eigentums für die Begründung des Eigentumsschutzes	68
ee)	Schlussfolgerungen	75
c)	Verschiebung des Eigentumsschutzes im Verlauf eines bewaffneten Konflikts	77
d)	Berücksichtigung der Schutzmotive bei der Wiedergutmachung von Eigentumsverletzungen	78
3.	Eigentumsschutz im System der Völkerrechtsverbrechen	79
a)	Schutzbedürftigkeit des Eigentums und Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten im Völkerstrafrecht	80
aa)	Ausgangsgedanke: Die internationale Unrechtsdimension des Völkerrechtsverbrechens	80
bb)	Bestimmung der Schwere von Eigentumsverletzungen	82
cc)	Bestimmung von Strafbarkeitsschwellen unter Berücksichtigung der Schutzmotive	83
b)	Eigentum als notwehrfähiges Schutzgut	89
aa)	Notwehr als völkerstrafrechtlicher Straffreistellungsgrund	90
bb)	Diskussion um die Erfassung von Sachgütern als notwehrfähige Rechtsgüter im IStGH-Statut	91
cc)	Notwehrrecht und Systematik des Eigentumsschutzes im Völkerstrafrecht	93
c)	Rechtsfolgen völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte	96
4.	Zwischenergebnis	97
III.	Umfang des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht	99
1.	Eigentumsschutz <i>ratione materiae</i>	99
a)	Eigentumskategorien im Kriegsvölkerstrafrecht und ihre Abgrenzung zueinander	100
aa)	Privates und öffentliches Eigentum	100
(1)	Abgrenzung anhand der Rechtsgutsträgerschaft	101
(2)	Abgrenzung anhand anderer Kriterien	103
(3)	Schlussfolgerungen	105
bb)	Erfassung anderer Eigentumskategorien	106
b)	Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte	108
2.	Eigentumsschutz <i>ratione personae</i>	108
a)	Ausgangspunkt: Schutz des Eigentums der gegnerischen Konfliktpartei	109
b)	Schutz des Eigentums der eigenen Konfliktpartei?	111
c)	Kriterien zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur gegnerischen Konfliktpartei	114

aa)	Natürliche Personen	114
bb)	Juristische Personen	115
cc)	Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte	115
d)	Reichweite des Schutzes	117
aa)	Zivilpersonen	117
bb)	Verwundete, kranke, schiffsbrüchige und tote Kombattanten	118
cc)	Kriegsgefangene und internierte Zivilpersonen	119
3.	Eigentumsschutz <i>ratione loci et temporis</i>	121
a)	Eigentumsschutz in besetzten Gebieten und in laufenden Kampfhandlungen	122
aa)	Abgrenzung und Voraussetzungen „laufende Kampfhandlungen“ – „Besatzung“	122
bb)	Charakteristika des Eigentumsschutzes in laufenden Kampfhandlungen	125
cc)	Charakteristika des Eigentumsschutzes im besetzten Gebiet	127
(1)	Privates Eigentum	127
(2)	Öffentliches Eigentum	129
dd)	Besonderheiten sog. <i>prolonged occupations</i>	132
b)	Eigentumsschutz ohne Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen	135
c)	Besonderheiten nichtinternationaler bewaffneter Konflikte	136
4.	Einschränkungen des Schutzes: Gebotenheit durch militärische Erfordernisse	137
a)	Das Prinzip der militärischen Notwendigkeit im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Menschlichkeit im humanitären Völkerrecht	138
b)	Ausschluss der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen militärischer Notwendigkeit	140
c)	Dogmatische Einordnung	141
d)	Voraussetzungen der militärischen Notwendigkeit	145
e)	Bedeutung der militärischen Notwendigkeit bei Eigentumsdelikten	149
aa)	Berufung auf militärische Notwendigkeit während anhaltender Kampfhandlungen	149
(1)	Ansatz des Jugoslawien-Strafgerichtshofs: Bestimmung der militärischen Notwendigkeit über die Zulässigkeit eines Angriffs auf militärische Objekte	149
(2)	Unterscheidung von Angriff auf und Zerstörung von Eigentum	151
(3)	Schlussfolgerungen	152

bb) Berufung auf militärische Notwendigkeit außerhalb anhaltender Kampfhandlungen	153
f) Zwischenergebnis	155
5. Zwischenergebnis	155
IV. Ergebnis zu A.	156
<i>B. Eigentumsschutz in der völkerstrafrechtlichen Praxis: Insbesondere Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs</i>	
I. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne – Zur Abgrenzung der Entziehungs- und Zerstörungsdelikte nach dem IStGH-Statut	158
1. Zerstörungsdelikte	158
a) Anwendungsbereich	159
aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)	159
bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 1 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)	160
cc) Art. 8 Abs. 2 lit. e) xii) Var. 1 IStGH-Statut (nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)	167
b) Anforderungen an Tathandlung und Taterfolg	170
aa) Zerstörungsbegriff	170
bb) Ausmaß der Tat	171
2. Entziehungsdelikte	174
a) Anwendungsbereich	176
aa) Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler bewaffneter Konflikt)	176
bb) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xiii) Var. 2 und lit. e) xii) Var. 2 IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)	176
cc) Art. 8 Abs. 2 lit. b) xvi) und e) v) IStGH-Statut (internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikt)	178
b) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung = Beschlagnahme?	179
c) Abgrenzung der Entziehungsvarianten: Aneignung und Beschlagnahme ≠ Plünderung?	183
aa) Plünderungsbegriff	183
bb) Abgrenzungsansätze	186
(1) Erfordernis eines Gewaltmoments	186
(2) Tatobjekte und Ausmaß der Tat	189
(3) Gewahrsamsbruch und Entzug vom Berechtigten	191
(4) Zweck der Tathandlung	191

(5) Zwischenergebnis	196
d) Schlussfolgerungen	197
3. Besondere Anforderungen an die innere Tatseite	197
a) Ausgangspunkt: Art. 30 IStGH-Statut	197
b) Merkmal „wantonly“ als Abweichung von Art. 30 IStGH-Statut?	197
c) Besondere Anforderungen an die innere Tatseite beim Plünderungsverbrechen	202
d) Besonderheiten im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt	203
II. Kriegsverbrechen gegen Eigentum im weiteren Sinne – Zur Abgrenzung der Eigentumsdelikte von anderen Verbrechenstatbeständen im IStGH-Statut	204
1. Kriegsverbrechen gegen sonstige Rechte	205
2. Verhältnis zu sonstigen Kampfführungsdelikten	206
3. Verhältnis zu Kulturgüterschutzdelikten	208
III. Eigentumsdelikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	210
1. Rechtsprechungspraxis internationaler Strafgerichte	211
a) Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofs	211
b) Gegenposition in den Nürnberger Nachfolgeprozessen und weiteren Verfahren nach dem 2. Weltkrieg	211
c) Weiterentwicklung durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof	212
d) Bestätigung durch den Internationalen Strafgerichtshof	215
e) Zwischenergebnis	216
2. Akzessorietät und Verhältnis zu anderen Völkerrechtsverbrechen im IStGH-Statut	216
IV. Ergebnis zu B.	217
 Teil II: Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem Völkerstrafgesetzbuch	219
A. <i>Eigentumsdelikte im Völkerstrafgesetzbuch</i>	219
I. Einführung zum Völkerstrafgesetzbuch	220
II. Umsetzung des IStGH-Statuts	221
III. Notwendigkeit zur Erfassung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum über das Völkerstrafgesetzbuch	223
IV. Umsetzung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in anderen (deutschsprachigen) nationalen Strafgesetzen	224
B. <i>Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB</i>	225
I. Terminologische Erwägungen	225
II. Übergreifende Voraussetzungen/Anwendbarkeit	226

1. „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt“	226
2. „Sachen der gegnerischen Partei“	228
3. „... , die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen“	233
4. „... ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist“	234
5. „in erheblichem Umfang“	235
6. „völkerrechtswidrig“	239
III. Tathandlungen	240
1. Zerstörung	240
2. Aneignung	242
3. Beschlagnahme	246
4. Plünderung	248
a) Plünderung im deutschen Strafgesetzbuch: Strafzumessungsregel gemäß § 125a S. 2 Nr. 4 Var. 1 StGB	249
b) Abgrenzung zu anderen Entziehungsvarianten des § 9 Abs. 1 VStGB	250
5. Konkurrenzverhältnisse	252
IV. Anforderungen an den subjektiven Tatbestand	253
<i>C. Anwendungspraxis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Bedeutung und Implikationen</i>	254
I. Anknüpfungspunkte für die Strafverfolgung	258
II. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen	259
1. Fokus prima facie: Verfolgung von Terrorismusstraftaten gemäß §§ 129a, 129b StGB	259
a) Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2018 – StB 32/17	260
b) Weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	262
c) Rezeption der Rechtsprechungslinie	265
2. Änderung der (kumulativen) Verfolgungsstrategie: Erfassung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum	267
3. Überblick über die bisherige Anwendungspraxis des § 9 Abs. 1 VStGB	270
4. Bewertung	275
a) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten im Allgemeinen	276
b) Implikationen der verschränkten Verfolgung von Terrorismus- und Völkerstraftaten in concreto bei der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen	285

aa) § 9 Abs. 1 VStGB als Vehikel zur Begründung terrorismusstrafrechtlicher Tatvorwürfe	285
bb) Beitrag zum (dogmatischen) Verständnis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum?	287
cc) Schlussfolgerungen	294
c) Verfolgung von Frauen als Völkerrechtsverbrecherinnen – Paradigmenwechsel in der Strafverfolgung?	295
5. Ausblick	299
 Schlussbetrachtung	 301
 Rechtsprechungsverzeichnis	 307
Literaturverzeichnis	313
Stichwortverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

AC	Appeals Chamber
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der VN-Generalversammlung v. 10. Dezember 1948
a. F.	Alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 1. Juni 1794
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GA I	I. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, BGBl. 1954 II, 783
GA II	II. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. 1954 II, 813
GA III	III. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II, 838
GA IV	IV. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1854 II, 917
GBA	Generalbundesanwalt
Herv.	Hervorhebung
HLKO	Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGrBl. 1910, 132
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMG	Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg
IMG-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg v. 8. August 1945
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1534
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1569
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, 1394

JStGH	Jugoslawien-Strafgerichtshof, engl.: International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia Since 1991
JStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia; Resolution 827 (1993) des VN-Sicherheitsrates v. 25. Mai 1993, UN Doc. S/RES/829 (1993), BT-Drs. 13/57, 14
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben v. 20. Dezember 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3 v. 31. Januar 1946, 50)
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, BGBl. I S. 2506
MilitärStGB	Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report Strafrecht
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
para(s)	Paragrafen
PTC	Pre-Trial Chamber
RStGH	Ruanda-Strafgerichtshof
RStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda; Resolution 955 (1994) des VN-Sicherheitsrates v. 8. November 1994, UN Doc. S/RES/955 (1994), BT-Drs. 13/7953, 16
SLSGH	Sondergerichtshof für Sierra Leone
SLSGH-Statut	Statute of the Special Court, annexed to the Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of the Special Court for Sierra Leone v. 16. Januar 2002, UN Doc. S/2002/246
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TC	Trial Chamber
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Sowjetunion
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
Verf.	Verfasserin
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen v. 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II, 430
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch; Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26. Juni 2002, BGBl. 2002 II, 2254

- Zusatzprotokoll I/ ZP I Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte v. 8. Juni 1977 (Protokoll I), BGBl. 1990 II 1550
- Zusatzprotokoll II/ ZP II Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte v. 8. Juni 1977 (Protokoll II), BGBl. 1990 II 1637

Einführung

A. Problemaufriss

Die völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung und Plünderung von Sachgütern sind verbreitete Mittel der Kriegsführung in nahezu allen bewaffneten Konflikten weltweit – mit verheerenden Folgen für die Opfer: Die Zivilbevölkerung verliert – etwa im Ostkongo – mit der Zerstörung ihrer Häuser, der Plünderung ihrer Ernte oder der Aneignung ihrer Lebensmittel und Haushaltsgegenstände nicht selten ihre gesamte Existenzgrundlage.¹ Die rücksichtslose Verwüstung und Zerstörung von Dörfern oder Ansiedlungen löscht – wie im Konflikt in der äthiopischen Tigray-Provinz – mitunter das Leben in einem ganzen Gebiet restlos aus und erschwert einen Neuanfang nach Ende des bewaffneten Konflikts.² Darüber hinaus wird die Zivilbevölkerung – wie in Teilen des Westjordanlands – durch die Aneignung von Häusern und Grundstücken zuweilen weiträumig und langfristig aus besetzten Gebieten verdrängt.³

Solche Delikte gegen das Eigentum sind vielfach als systematischer Teil einer militärischen Strategie zur Sicherung und Festigung des eigenen Gebietsanspruches und der Machtperpetuierung im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts zu beobachten.⁴ Besonders verheerend sind Eigentumsverletzungen

¹ Vgl. etwa zu den ausgedehnten Zerstörungen und Plünderungen im bewaffneten Konflikt im Ostkongo, IStGH, Urteil vom 7. März 2014 (Katanga, TC), ICC-01/04-01/07-3436, paras 916ff.; IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, paras 467ff.

² Verheerende Auswirkungen systematischer Eigentumsverletzungen sind dort sowohl gegen staatliche Einrichtungen und kritische Infrastruktur als auch gegen private Güter aller Art, unabhängig von Wert und Größe, zu beobachten, dazu World Peace Foundation, *Starving Tigray, How Armed Conflict and Mass Atrocities Have Destroyed an Ethiopian Region's Economy and Food System and Are Threatening Famine* (2021), abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/ethiopia/starving-tigray-how-armed-conflict-and-mass-atrocities-have-destroyed-ethiopian>, 23ff. Vgl. auch Amnesty International, *International Report 2020/21*, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1032022021GERMAN.PDF>, 18ff.

³ Vgl. z. B. zu Berichten über zerstörte Wohnhäuser und Infrastruktur und dadurch bewirkte Verdrängungen der lokalen Bevölkerung in besetzten Gebieten im Westjordanland, United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, *Data on Demolition and Displacement in the West Bank* (Stand: 25. Juli 2024), abrufbar unter <https://www.ochaopt.org/data/demolition>.

⁴ Vgl. zu systematischen Zerstörungen ganzer Dörfer im Zusammenhang des bewaffneten

im Rahmen einer sog. Scorched-earth-Politik, wenn – wie beim Rückzug der deutschen Truppen aus der besetzten norwegischen Finnmark während des zweiten Weltkrieges – ganze Landstriche samt Infrastruktur, Flora und Fauna vernichtet werden.⁵ Eigentumsaneignungen und -beschlagnahmen dienen zudem vielfach der Finanzierung der Konfliktparteien und der Durchführung des bewaffneten Konflikts. Der sog. „Islamische Staat“ (IS) soll allein im Jahr 2014 mithilfe von Plünderungen im bewaffneten Konflikt in Syrien und dem Irak zwischen 500 Millionen und einer Milliarde Euro erbeutet haben.⁶ Darüber hinaus wird völkerrechtswidrig angeeignetes oder geplündertes Eigentum den Angehörigen der eigenen Konfliktpartei in zahlreichen bewaffneten Konflikten auch zur „Entlohnung“ ausgehändigt, um die Moral und Loyalität der Truppe aufrechtzuerhalten.⁷

Mit der Zunahme asymmetrischer Konflikte sind von Plünderungen vielfach natürliche Ressourcen betroffen, an denen die Konfliktparteien herausgehobe-

Konflikts im ehemaligen Jugoslawien beispielhaft JStGH, Urteil vom 3. März 2000 (Blaškić, TC), IT-95-14-T, para 418; JStGH, Urteil vom 1. September 2004 (Brđanin, TC), IT-99-36-T, para 118. Ausführlich zu den Geschehnissen im Jugoslawienkonflikt *Ferizović*, Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, ERMA, Global Campus South-East Europe (2019), abrufbar unter <https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663>, 40ff.

⁵ Vgl. *Leebaw*, Scorched Earth: Environmental War Crimes and International Justice, Perspectives on Politics 12 (2014), 770ff.; *Kreike*, Scorched Earth, Environmental Warfare as a Crime against Humanity and Nature (2021). Völkerstrafrechtlich aufgearbeitet wurde eine solche Scorched-earth-Politik bereits im sog. *Geismord*-Prozess der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Die deutschen Truppen mussten sich nach der Vereinbarung eines Waffenstillstandes zwischen Finnland und der Sowjetunion und dem Zerbrechen des faktischen Militärbündnisses mit Finnland im Herbst 1944 von dort zurückziehen. Im Zuge der von Generaloberst *Rendulic* angeordneten Politik „verbrannter Erde“ vertrieben die deutschen Truppen die Bevölkerung der Finnmark, zerstörten Dörfer, sprengten Brücken und Straßen in die Luft, demolierten Kommunikationsleitungen und beseitigten in weiten Teilen der Region sämtliche Infrastruktur. Die Auswirkungen der kompletten Verwüstung des Gebiets waren noch Jahre später sichtbar. Dazu US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 19. Februar 1948 (*Geismord*-Prozess), in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, XI, 1230, 1295f.

⁶ Dazu OLG München, Urteil vom 29. April 2020, 7 St 9/19 (4), in: BeckRS 2020, 28596, Rn. 75. Vgl. zudem den Bericht über Plünderungssysteme des IS in *New York Times*, Predatory Islamic State Wrings Money From Those It Rules, 30. November 2015, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2015/11/30/world/middleeast/predatory-islamic-state-wrings-money-from-those-it-rules.html>.

⁷ Vgl. zur Abgabe von geplünderten Sachgütern an Kommandeure IStGH, Urteil vom 4. Februar 2021 (Ongwen, TC), ICC-02/04-01/15-1762-Red, paras 165, 2926; zu ähnlichen Vorgängen im Ostkongokonflikt vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juli 2019 (Ntaganda, TC), ICC-01/04-02/06-2359, para 801. Zu beobachten sind Plünderungen mangels Entlohnung auch als Eigenkompensation („self-compensated through acts of pillaging“), vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 53; vgl. auch IStGH, Urteil vom 21. März 2016 (Bemba, TC), ICC-01/05-01/08, paras 565ff.

ne wirtschaftliche Interessen haben.⁸ Sein mitunter hoher wirtschaftlicher Wert macht das im bewaffneten Konflikt belegene Eigentum auch für nichtmilitärische Akteure außerordentlich interessant, die wie die Industriellen *Flick et al.*, *Krupp et al.* oder *IG Farben* die vom nationalsozialistischen Deutschland im zweiten Weltkrieg besetzten Gebiete für eine systematische Plünderung und Ausbeutung gegnerischen Eigentums ausnutzten.⁹ Wirtschaftsunternehmen und ihre Interessen, insbesondere an natürlichen Ressourcen, sind auch im 21. Jahrhundert nicht selten Motoren bewaffneter Konflikte.¹⁰

An diesen Schlaglichtern aus der kriegerischen Wirklichkeit des 20. und 21. Jahrhunderts zeigt sich, dass das Eigentum im bewaffneten Konflikt erheblichen Gefahren ausgesetzt ist: Delikte gegen das Eigentum sind sowohl als unmittelbare Folgen von Kampfhandlungen, insbesondere durch Zerstörungen und im Rahmen von Belagerungen oder Eroberungen feindlicher Gebiete, als auch nach der Besetzung gegnerischer Gebiete durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu beobachten.¹¹

⁸ Vgl. zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in „resource-driven conflicts“ *Le Billon*, Wars of Plunder: Conflicts, Profits and the Politics of Resources (2013); *Lundberg*, The Plunder of Natural Resources During War: A War Crime (?), *Georgetown Journal of International Law* 39 (2008), 495, 497 ff. Vgl. zur Frage, wie die Ausbeutung natürlicher Ressourcen unter die Eigentumstatbestände des IStGH-Statuts subsumiert werden kann, *Strobel*, Organized Crime and International Criminal Law: History, *lex lata* and Developments *de lege ferenda* (2021), 147 ff.; *van den Herik/Dam-de Jong*, Revitalizing the Antique War Crime of Pillage: The Potential and Pitfalls of Using International Criminal Law to Address Illegal Resource Exploitation During Armed Conflict, *Criminal Law Forum* 15 (2011), 237 ff. Zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in bewaffneten Konflikten des 20. und 21. Jahrhunderts auch *Henrich*, Umweltschutz durch humanitäres Völkerrecht im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (2021), 134 ff.

⁹ Vgl. US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 22. Dezember 1947 (*Flick et al.*), in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal under Control Council Law No. 10*, VI, 1187, 1202 ff.; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 1948 (*IG-Farben-Prozess*), in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10*, VIII, 1081, 1128 ff.; US Military Tribunal Nürnberg, Urteil vom 31. Juli 1948 (*Krupp et al.*), in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10*, IX, 1327, 1338 ff.

¹⁰ Die Verfolgung von Wirtschaftsunternehmen bzw. deren Mitarbeitern wegen Ausbeutung natürlicher Ressourcen als völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte betreibt derzeit etwa vermehrt die Schweizer Bundesanwaltschaft, vgl. z.B. zum Verfahren gegen ein Rohstoffhandelsunternehmen wegen der mutmaßlichen Aneignung geschmuggelten Diesels aus den Beständen staatlicher libyscher Rohstoffunternehmen während des Bürgerkriegs in Libyen in den Jahren 2014 und 2015 den Bericht *Trial International*, *Plundering of Libyan Fuel: War Crimes Proceedings Opened in Case Involving Swiss Trading Company* (2022), abrufbar unter <https://trialinternational.org/latest-post/plundering-of-libyan-fuel-war-crimes-proceedings-opened-in-case-involving-swiss-trading-company>.

¹¹ Vgl. zu den Szenarien, in denen Eigentumsdelikte virulent werden können, *König*, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 293 f.; *Seidl-Hobenveldern*, *Enemy Property*, in: *Bernhardt* (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Volume Two (1995), 87; zu diesen Konstellationen auch *Geiß/A. Zimmermann*, in:

Trotz der hohen praktischen Relevanz von Eigentumsdelikten in bewaffneten Konflikten und einer gesicherten normativen Grundlage zum Schutz des Eigentums in den Regelungswerken des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts sind das Eigentum und sein Schutz nur selten (wissenschaftliche) Untersuchungsobjekte.¹² Ein ähnliches Bild zeigt sich in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis: Zwar wurden Eigentumsdelikte von allen völkerstrafrechtlichen Tribunalen behandelt¹³ und durchaus auch mit hohen Strafen geahndet – etwa vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) gegen den kongolesischen Milizenführer *Bosco Ntaganda* mit Einzelfreiheitsstrafen von zwölf und 15 Jahren¹⁴ oder gegen den ehemaligen Vizepräsidenten der Demokratischen Republik Kongo *Jean-Pierre Bemba Gombo* mit einer erstinstanzlichen Verurteilung wegen Plünderungen zu 16 Jahren Freiheitsstrafe¹⁵. Die Ahndung von Eigentumsverletzungen stand und steht aber zumeist nicht im Mittelpunkt der völkerstrafrechtlichen Verfahren und ihrer Rezeption. Bei genauerer Betrachtung der normativen Grundlagen und ihrer Interpretation muss man feststellen, dass sich im humanitären Völkerrecht (und im Völkerstrafrecht) noch kein konsentierter Begriff von „Eigentum“ herausgebildet hat.¹⁶ Auch eine gefestigte Vorstellung, was „geschütztes Eigentum“ im humanitären Völkerrecht ist, fehlt. Beachtlich ist das im systematischen Vergleich zu anderen Schutzgütern. So sind etwa die „geschützten Personen“ im humanitären Völkerrecht umfassend definiert.¹⁷ Zwar gibt es auch dort nicht einen abstrakten Kreis „geschützter Personen“. Wer konkret geschützt ist, lässt sich aber in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzzweck für die vier Genfer Abkommen

Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 478.

¹² Vgl. zu diesem Befund auch *Ferizović*, *Prosecution of Crimes of Appropriation of Private Property before the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals*, ERMA, Global Campus South-East Europe (2019), abrufbar unter <https://repository.gchumanrights.org/items/1830fdec-0880-4d10-a466-52af4350b663>, 2f.

¹³ Seit der Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts, dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, befasst sich die Völkerstrafrechtspraxis mit völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten, vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946* (Band 1), 189, 267 ff. Vgl. zur sonstigen Anwendungspraxis eingehender ab S. 32.

¹⁴ Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 7. November 2019 (*Ntaganda*, TC), ICC-01/04-02/06-2442, para 246.

¹⁵ Vgl. IStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 21. Juni 2016 (*Bemba*, TC), ICC-01/05-01/08-3399, para 94. *Bemba* wurde im Berufungsverfahren freilich von allen Anklagepunkten freigesprochen, vgl. IStGH, Urteil vom 8. Juni 2018 (*Bemba*, AC), ICC-01/05-01/08-3636-Red, paras 116 ff.

¹⁶ Dazu auch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch* (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 3.

¹⁷ Vgl. m. w. N. *Werle/Jeßberger*, *Völkerstrafrecht*, 5. Aufl. (2020), Rn. 1176 ff.

genau bestimmen.¹⁸ Für das Eigentum fehlt es jedoch bislang an einem konsentierten Schutzkonzept, welches das Schutzgut aus einer gesamtheitlichen Perspektive in das System des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts einordnet.

Für das weitgefächerte Normenregime im Genfer und Haager Recht stellt sich daher die Frage, was „geschütztes Eigentum“ im humanitären Völkerrecht auszeichnet. Das umfasst die Untersuchung einer Reihe von Teilaspekten: Dient das humanitäre Völkerrecht als „Notordnung“ in der Ausnahmesituation eines bewaffneten Konflikts auch dem Schutz wirtschaftlicher Rechtspositionen wie dem Eigentum? Welche Begründung findet sich für den Schutz eines Rechtsgutes, bei dessen Verletzung die Opfer nicht unmittelbar in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder dem Leben betroffen sind, aber dennoch mit erheblichen existenziellen Folgen konfrontiert sind? Sind Verletzungen des Eigentums von vornherein weniger erheblich als Angriffe auf vitale Rechtsgüter oder lassen sich zwischen der Zerstörung eines (wertvollen) Sachguts und der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit mit Blick auf die daraus resultierenden Folgen Parallelen ziehen, die die Schutzbedürftigkeit des Eigentums begründen?¹⁹ Und: Wie lässt sich der konkrete Umfang des Schutzes umreißen und systematisieren? Im Raum steht damit die Suche nach dem Wesen des „Eigentums“ im humanitären Völkerrecht sowie Grund und Grenzen seines Schutzes.

Ähnliche Fragen drängen sich auch für das Völkerstrafrecht auf: Bislang haben sich Theorie und Praxis bei Angriffen auf Sachgüter vor allem auf Aspekte des Kulturgüterschutzes²⁰ und einzelne Auslegungsfragen der einschlägigen Kriegsverbrechenstatbestände²¹ konzentriert. Eine darüber hinausgehende sys-

¹⁸ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1178.

¹⁹ Vgl. zur Vergleichbarkeit von Angriffen auf Eigentum und Verletzungen vitaler Rechtsgüter *Jia*, „Protected Property“ and Its Protection in International Humanitarian Law, *Leiden Journal of International Law* 15 (2002), 131, 132.

²⁰ Vgl. etwa *Brammertz et al.*, Attacks Against Cultural Heritage as a Weapon of War: Prosecutions at the ICTY, *Journal of International Criminal Justice* 14 (2016), 1143 ff.; *Cunliffe/Muhesen/Lostal*, The Destruction of Cultural Property in the Syrian Conflict: Legal Implications and Obligations, *International Journal of Cultural Property* 23 (2016), 1 ff.; *Ehlert*, Prosecuting the Destruction of Cultural Property in International Criminal Law (2014); *O’Keefe*, Protection of Cultural Property, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 4. Aufl. (2021), 475 ff.

²¹ Vgl. für Kommentierungen der Tatbestände *Dörmann*, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 81 ff., 249 ff., 272 ff., 464 f., 485 f.; *Dörmann*, in: Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112 ff.; *Geiß/A. Zimmermann*, in: Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 474 ff., 539 ff., 948 ff., 981 ff.; zu den Tatbeständen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 123 ff. Vgl. zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*

tematische Auseinandersetzung mit dem Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht und eine Begründung für die Schutzbedürftigkeit des Eigentums sowie die Strafwürdigkeit völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte fehlen weitestgehend.²² Eher peripher wurde konstatiert, was das Eigentum und seinen Schutz im Völkerstrafrecht auszeichnet und welche Begründung und Notwendigkeit es gibt, Angriffe auf das Eigentum als „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren,“²³ zu ahnden. Zweifelsohne bieten die bestehenden völkerstrafrechtlichen Tatbestände, insbesondere jene der Kriegsverbrechen gegen Eigentum, unabhängig davon Anlass zur vertieften Erörterung. Zu klären ist dabei in erster Linie, wie die einzelnen Tatmodalitäten der Eigentumsentziehungs- und Eigentumszerstörungsdelikte zu charakterisieren und voneinander abzugrenzen sind. Die eingangs geschilderten Konfliktszenarien sind nicht zuletzt eindrücklicher Beleg für die Bedeutsamkeit völkerstrafrechtlichen Eigentumsschutzes und das Erfordernis, sich seiner in Theorie und Praxis anzunehmen. Damit zeigt sich die Notwendigkeit, das Eigentum und die Bedeutung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht grundlegend zu klären.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen vor dem Hintergrund dieses Befundes die verstärkten Bemühungen des Generalbundesanwalts, völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte in der Bundesrepublik Deutschland als Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) zu verfolgen. Im Fokus der Strafverfolgung stehen sog. IS-Rückkehrerinnen, die in Häusern in Syrien und dem Irak gewohnt haben, aus denen der IS die rechtmäßigen Bewohnerinnen und Bewohner zuvor vertrieben hatte. Die Verfahren beschäftigen sich erstmals in der völkerstrafrechtlichen Anwendungspraxis der Bundesrepublik Deutschland vertiefter mit dieser Form der Kriegsverbrechen. Dabei handelt es sich keineswegs um ein Randphänomen. Rund 30 % der zwischen 2019 und 2022 vom Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Völkerstraftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch betreffen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB.²⁴ Mittlerweile liegen dreizehn (erstinstanzliche) Verurteilungen von IS-Rückkehrerinnen wegen

(Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 1 ff.; *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 1 ff.

²² Grundlegendere Ansätze und Überlegungen zur Schutzbedürftigkeit des Eigentums und Strafwürdigkeit von Eigentumsdelikten finden sich lediglich bei *Brilmayer/Chepiga*, Ownership or Use? Civilian Property Interests in International Humanitarian Law, Harvard International Law Journal 49 (2008), 413 ff. sowie bei *Jia*, „Protected Property“ and Its Protection in International Humanitarian Law, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 131 ff.

²³ Vgl. Abs. 4 und 9 Präambel, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

²⁴ Vgl. die Übersicht über die eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch den GBA in BT-Drs. 20/2851, 4 ff.

Eigentumskriegsverbrechen vor.²⁵ Die Verfahren sind anschauliches Beispiel dafür, dass zahlreiche dogmatische Fragen des einschlägigen Tatbestandes noch ungeklärt sind. Es zeigt sich deutlich, dass die rechtssichere Anwendung des Tatbestandes ein völkerstrafrechtssystematisches Verständnis über die Besonderheiten völkerstrafrechtlicher Eigentumsdelikte voraussetzt und in der strafjustiziellen Praxis stärkere Berücksichtigung finden muss.

Die Verfahren sind über die materiellrechtlichen Fragen hinaus auch wegen ihres kriminalpolitischen Kontextes hervorzuheben: Bemerkenswert ist einerseits, dass sich die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum auf Frauen fokussiert, während bisher fast ausschließlich hochrangige, männliche Täter für schwerste Völkerrechtsverbrechen und andere Makrokriminalität strafrechtlich belangt wurden.²⁶ Die wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum geführten Verfahren entfalten ihre kriminalpolitische Relevanz auch durch die enge Verflechtung von terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Tatvorwürfen.²⁷ Die Strafverfolgung der IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum ist eng mit der Ahndung von Terrorismusstraftaten verknüpft. In allen Verfahren wird den Beschuldigten zusätzlich zu den völkerstrafrechtlichen Delikten vorgeworfen, sich dem IS als ausländischer terroristischer Vereinigung angeschlossen oder diesen unterstützt zu haben. Der Tatvorwurf der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Eigentum durch die Inbesitznahme von Wohnungen und Häusern dient den Strafverfolgungsbehörden dabei als Grundlage für die Argumentation, dass die betroffenen Frauen auch aktive Mitglieder des IS gewesen und daher auch für die Mitgliedschaft im IS strafrechtlich verantwortlich seien, selbst wenn sie nicht aktiv an Kampfhandlungen oder anderen offensichtlicheren terroristischen Aktivitäten beteiligt waren. Damit bewegen sich die Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen das Eigentum in dem bisher wenig

²⁵ Das erste oberlandesgerichtliche Urteil erging im Juli 2019, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 5. Juli 2019, 5 – 2 StE 11/18 (unveröffentlicht).

²⁶ Eine Ausnahme vor internationalen Strafgerichten waren etwa die Ermittlungen gegen *Simone Gbagbo* vor dem IStGH, vgl. IStGH, Urteil vom 27. Mai 2015 (S. Gbagbo, AC), ICC-02/11-01/12-75-Red. Vgl. auch das Verfahren gegen *Bijlana Plavšić* vor dem JStGH, siehe JStGH, Urteil (Strafzumessung) vom 27. Februar 2003 (Plavšić, TC), IT-00-39&40/1-S. In der Bundesrepublik Deutschland werden IS-Rückkehrerinnen auch wegen anderer Völkerrechtsverbrechen verfolgt, vgl. etwa das Urteil gegen *Jennifer W.* wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung eines jesidischen Mädchens (u. a.) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren, vgl. OLG München, Urteil vom 25. Oktober 2021, 8 St 9/18 (unveröffentlicht).

²⁷ Vgl. zur Verflechtung von Völkerstrafrecht und Terrorismusstrafrecht in den Staatschutzverfahren und den Implikationen *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 1001 ff.; *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht“ – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vornbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemunrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag (2022), 105 ff.; vgl. auch *T. Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorismus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 2022, 195 ff.

beachteten Spannungsfeld zwischen (deutschem) Völkerstrafrecht und (deutschem) Terrorismusstrafrecht.²⁸ Die hohe praktische Relevanz des Tatbestandes spiegelt sich in der (wissenschaftlichen) Rezeption freilich noch nicht wider.²⁹

B. Gegenstand und Verlauf der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit untersucht den Schutz des Eigentums im Völkerstrafrecht. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch.

Die Untersuchung nimmt nach dieser Einführung das Schutzgut Eigentum im Kontext des bewaffneten Konflikts in den Blick (Teil I A.). Die Analyse der historischen Entwicklung des Eigentumsschutzes offenbart eine gefestigte Rechtsgrundlage zum Schutz des Eigentums im Recht des bewaffneten Konflikts, die sich auch in den völkerstrafrechtlichen Statuten seit Nürnberg niederschlägt (Teil I A. I). Mit Blick auf das fehlende konsentrierte Schutzkonzept für das Eigentum im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht diskutiert die Arbeit anschließend Grund und Grenzen des Eigentumsschutzes im Recht des bewaffneten Konflikts (Teil I A. II.). Die Untersuchung konzentriert sich dabei auf die Frage, wie der Eigentumsschutz im humanitären Völkerrecht begründet wird und welche Schutzmotive sich mit Blick auf die Ziele und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Schutz der Zivilbevölkerung vor unnötigem Leid, identifizieren lassen.

Die Schutzbedürftigkeit des Eigentums im humanitären Völkerrecht hat unmittelbare Auswirkungen auf die Frage der Strafwürdigkeit von Delikten gegen das Eigentum als Völkerrechtsverbrechen. Daher wird untersucht, welche Anforderungen an Eigentumsverletzungen gestellt werden müssen, um sie als die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze be-

²⁸ Zur kumulativen Verfolgungsstrategie bei Kriegsverbrechen gegen Eigentum vgl. *Frank*, Völkerstrafrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention, Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag (2021), 1133, 1143. Vgl. zur verstärkten Verschränkung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht in der Strafverfolgung *Büingener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2017, 755, 556; *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstrafataten im bewaffneten Konflikt, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2017, 1, 3 f.; *Ritscher*, „Foreign Fighters“ und Kriegsvölkerstrafrecht, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2016, 807, 808; *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2018, 543, 544.

²⁹ Die aktuelle Rechtsprechung zu den IS-Rückkehrerinnen für Taten nach § 9 Abs. 1 VStGB greift *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Band 9), 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9 auf. Bezüge zur aktuellen Rechtsprechung finden sich darüber hinaus auch bei *Hiéramente/Gebhard*, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch (Band 20), 13. Aufl. (2023), § 9 VStGB Rn. 39 ff.

rühren,³⁰ zu ahnden. Um den Umfang des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht vollständig erfassen zu können, sollen in Teil I A. III. zudem konkrete Schutzniveaus des Eigentums *ratione materiae*, *personae*, *loci* und *temporis* und normative Einschränkungen besprochen werden.

Das Verständnis des Umfangs des Eigentumsschutzes im Kriegsvölkerstrafrecht ist Grundlage für die Untersuchung der Durchsetzung des Eigentumsschutzes in der völkerstrafrechtlichen Praxis (Teil I B.). Untersuchungsobjekt sind die Eigentumsdelikte im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Blaupause des völkerstrafrechtlichen *status quo*. Die Untersuchung nimmt bewusst keine erschöpfende Kommentierung der einschlägigen Tatbestände im IStGH-Statut vor. Im Fokus stehen vielmehr Auslegungsfragen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im engeren Sinne, bei denen die völkerrechtswidrige Zerstörung, Aneignung, Beschlagnahme und Plünderung unter Strafe gestellt werden.³¹ Schlüsselstellen sind die Umgrenzung des Anwendungsbereichs der Tatbestände, die Abgrenzung der Untertatbestände als Tatmodalitäten der Eigentumskriegsverbrechen und die Bestimmung des Verhältnisses zu den Kampfführungs- und Kulturgüterschutzdelikten im IStGH-Statut. Ziel des Abschnitts ist es, Systematisierungs- und Typisierungsansätze zu entwickeln, mithilfe derer die praktische Anwendung der Tatbestände rechtssicherer wird.

Für Teil II der Untersuchung werden die gewonnenen Untersuchungserkenntnisse in das „deutsche Völkerstrafrecht“ in Gestalt des Völkerstrafgesetzbuches eingeordnet (einführend dazu zunächst Teil II A.). Die Ergebnisse zum Umfang und zur Durchsetzung des Eigentumsschutzes im humanitären Völkerrecht und Völkerstrafrecht bilden die Grundlage für die Analyse des zentralen Tatbestands, der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gemäß § 9 Abs. 1 VStGB (Teil II B.). Ein Schwerpunkt dieses Teils der Untersuchung ist die Auseinandersetzung mit der aktuellen Strafverfolgungspraxis bei der Verfolgung von IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum, die maßgeblich den Anstoß zur Auseinandersetzung mit den völkerstrafrechtlichen Eigentumsdelikten weit über die einzelnen Anwendungsfälle hinaus gegeben hat. In diesem Zusammenhang zeigen sich komplexe dogmatische wie kriminalpolitische Problemfelder, die grundlegende Fragen zu Funktion und Durchsetzung des Völkerstrafrechts betreffen (Teil II C.). Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung.

³⁰ Vgl. Abs. 4 und 9 Präambel, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

³¹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a) iv), lit. b) xiii), lit. e) xii), lit. b) xvi) und lit. e) v) IStGH-Statut.

C. Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begrifflichkeiten sind Grundlage der vorliegenden Untersuchung und sollen deshalb vorab erläutert werden.

I. Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht regelt den Umgang mit Menschen, die von kriegesischen Auseinandersetzungen betroffen sind, und erfasst diejenigen völkerrechtlichen Regeln, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind und humanitäre Gesichtspunkte betreffen.³² Dem humanitären Völkerrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass bewaffnete Konflikte nicht in rechtsfreien Räumen ausgetragen werden.³³ Die maßgebliche Frage ist dabei, welche Handlungen im Rahmen bewaffneter Konflikte zulässig sind (sog. *ius in bello*). Davon zu unterscheiden ist, unter welchen Voraussetzungen ein bewaffneter Konflikt geführt werden darf (sog. *ius ad bellum*).³⁴ Infrage steht dort das originäre Kriegsführungsrecht.³⁵ Das *ius in bello* gilt immer, auch wenn ein Krieg unrechtmäßig geführt wird.³⁶

Im humanitären Völkerrecht haben sich zwei Grundlinien entwickelt: Die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte sollen zum einen dadurch vermieden werden, dass nur bestimmte Kampfmittel und -methoden zulässig sind (sog. Haager Recht). Das Haager Recht geht maßgeblich auf die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 und weitere nach dem 2. Weltkrieg geschlossene völkerrechtliche Abkommen zurück.³⁷ Daneben nimmt das sog. Genfer Recht den Schutz von Konfliktopfern in den Blick, namentlich in den vier Genfer Abkommen von 1949 und den zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977.³⁸

³² Heintschel von Heinegg, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 60 Rn. 1; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1136 Fn. 6.

³³ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1137.

³⁴ Vgl. dazu bereits 1625 Grotius, Vom Recht des Krieges und des Friedens (1625), Übersetzung (1869).

³⁵ Dazu Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. (2007), 186.

³⁶ Vgl. so schon Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl. (1872), § 519.

³⁷ Vgl. Anhang zur Convention (II) with Respect to the Laws and Customs of War on Land v. 29. Juli 1899, abgedruckt bei Schindler/Toman (Hrsg.), The Laws of Armed Conflicts (1973), 57ff.; Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGBL. 1910, 132. Vgl. für einen Überblick zum Haager Recht Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1148 ff.

³⁸ Vgl. I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 783); II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 813); III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegs-

Stichwortverzeichnis

- Absicht 191 ff., 201 ff., 251 f., *siehe auch*
Zueignungsabsicht
- Achtung des Privateigentums 16, 21, 25,
35, 66, 82, 127
- Ad-hoc-Tribunale 39 ff., *siehe auch*
Ruanda-Strafgerichtshof, *siehe auch*
Jugoslawien-Strafgerichtshof
- Administration 153, 182
- Allgemeines Landrecht für die Preußi-
schen Staaten* 15
- alliierte (Militär-)Gerichte 38 ff., *siehe
auch* Nürnberger Nachfolgeprozesse
- alltägliche Tätigkeiten 263, 287, 298
- Alltagsleben 261, *siehe auch* alltägliche
Tätigkeiten
- Aneignung 176, 179 ff., 242 ff., 288
- Anforderungen an die innere Tatseite
197
- Angriff auf besonders geschützte
Objekte 159, 164, 207
- Angriff auf zivile Objekte 45, 72, 153,
161
- Anwendungsbereich 26, 111, 121, 159 ff.,
167, 178, 206, 241, 277, 278
- Anwendungspraxis 6, 270
- IStGH-Statut 45 ff.
- Völkerstrafgesetzbuch 254 ff., 288
- Ausmaß der Tat 171 ff., 189
- Ausschlussfunktion des Eigentums 66 ff.
- Bagatellfälle 235
- Beihilfe 261, 267, 273, 291
- Besatzung 77, 122, 127 ff., 153
- Beschädigung 151, 170, 241
- Beschlagnahme 176, 179 ff., 246
- Beschlagnahmerechte 28, 100
- Brandschatzungen 14
- Brandstiftung 45, 223
- Brüsseler Deklaration 18 f., 22 ff., 106
- Bundesgerichtshof 235 ff., 255, 259 ff.,
272
- Bundesrepublik Deutschland 6, 117, 220,
254, 285
- Charta der Vereinten Nationen 58
control test 115
- Darfur (Sudan) 48
- Daten 56
- Deutsches Militärstrafgesetzbuch 21
- Diebstahl 39, 128, 174, 203, 242, 250
- Distanzangriff 160 ff., 176, 234, 241
- dolus eventualis* 199, 253
- dual-use objects* 74
- Eigentum
- Begriff 53 ff.
- Dereliktion 118
- der Gemeinden 106
- feindlich 109
- gegnerisch 109
- öffentlich 18, 22, 100 ff., 129
- privat 16, 21, 100 ff., 127
- Recht auf 60, 62
- Eigentumsvermutung 102
- Erheblichkeitsschwelle 171 ff., 190,
235 ff., 270, 289
- Ermittlungsverfahren 254, 270
- Abgabe an die Generalstaatsanwalt-
schaften der Länder 275
- Einstellungen 275
- Europäische Menschenrechts-
konvention 61
- Exklusionsklausel 278
- Festigung des Gebietsanspruches 1, 228,
246, 286, 292
- foreign fighters* 255, 276, 282

- Frauen 7, 259, 295, 298
 funktionaler Zusammenhang 226
- Gebiet
 – eigenes 177
 Gebrauchsfähigkeit 170
 Generalbundesanwalt 254, 255, 260, 266, 268, 270ff.
 Generalstaatsanwaltschaften der Länder 275
 Genfer Abkommen 26ff., 56, 100ff., 175
 – gemeinsamer Art. 3 26, 30
 – Genfer Abkommen I 27, 111, 119
 – Genfer Abkommen II 27, 111, 119
 – Genfer Abkommen III 27, 120
 – Genfer Abkommen IV 27, 68, 70, 109, 118, 124
 – schwere Verletzungen 27, 40f., 45, 82, 111, 120
 Gesetzesbegründung 222, 230, 233, 250, 277
 Gewahrsam 86, 102, 179
 – Bruch 174, 191ff.
 – Verlust 249
 Gut/Güter 53
- Haager Landkriegsordnung 24ff., 31, 56, 66, 106, 122, 175
 Haftbeschwerdeentscheidung 262
 Haftprüfungsentscheidung 262, 263
 Hanseatisches Oberlandesgericht 273
 Haushaltsführung 264
 Hehlerei 175
 Herrschaftsgebiet 259ff., 263, 268, 271f., 285
 Hotelzimmer 237
- immaterielle Güter 56
 Inbesitznahme 7, 72, 243, 268, 286, 290ff.
 individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit 86, 91, 94, 105, 140
 internationale Gemeinschaft 11, 81, 89, 98, 171
 Internationaler Gerichtshof 59, 128
 Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg 32ff., 86, 211
 Internationaler Strafgerichtshof 4, 45ff., 83, 85, 116, 157ff., 215
- internationale Unrechtsdimension 11, 80, 81, 244, 281, 290
 internierte Zivilpersonen 28, 70, 121
 Irrtümer 143, 154
 Islamischer Staat 2, 243ff., 271ff., 284
 IS-Rückkehrerinnen 6, 81, 175, 228, 236, 243, 259, 271ff.
- Jugoslawien-Strafgerichtshof 39ff., 82, 84, 116, 124, 149ff., 172, 185ff., 197f., 212ff.
 juristische Personen 115, 118
- Kampfführungsdelikte *siehe* Kriegsverbrechen
 Kettenaneignung 176, 289
 Kollateralschaden 151ff., 163
 Kollektivbestrafung 204
 Kombattanten 118
 Konfliktpartei
 – eigene 111
 – gegnerische 109, 151, 228, 229
 Konkurrenzen 160, 165, 241, 252
 Kontrolle, tatsächliche 155, 163, 179, 233
 Kontrollratsgesetz Nr. 10 34, 38, 135, 212
 Kriegsbeute 20, 271, *siehe auch* Kriegsbeuterecht
 Kriegsbeuterecht 14ff., 19f., 126
 Kriegsgefangene 26, 71, 119, 232
 Kriegsverbrechen 11, 221, 278
 – gegen Eigentum 158ff., 219, 225ff.
 – gegen Kulturgüter 208
 – gegen sonstige Rechte 205
 – Kampfführungsdelikte 151, 161, 168f., 206, 225
 Kriegswaffenkontrollgesetz 259, 272
 Kulturgüter 208, 214, 225
- Landfriedensbruch 249
 laufende Kampfhandlungen 78, 121ff., 149ff.
 lebensnotwendige Objekte 29, 30, 73, 93
 Lieber Code 18, 19f., 22, 139
looting siehe Plünderung
Lord's Resistance Army 48
- medizinische Einrichtungen 112
 medizinische Versorgungseinheiten 27

- Mehrfachaneignung 243 ff., 289, *siehe auch* Kettenaneignung
- Menschenrechte 58, 88, 215, *siehe auch* Eigentum: Recht auf
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 58, 60
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 59
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 59
 - Recht auf Bildung 89
 - Recht auf Nahrung 67
 - Recht auf Zugang zu ausreichender Nahrung 88
 - *responsibility to protect* 80
- Militärische Erforderlichkeit *siehe* Militärische Notwendigkeit
- Militärische Notwendigkeit 94, 138 ff., 193, 234
- militärische Objekte 149, 151, 163
- military necessity *siehe* Militärische Notwendigkeit
- Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung 253, 260, 265, 268, 281, 297
- natürliche Ressourcen 2 f., 103, 131, 175, 194
- nichtinternationaler bewaffneter Konflikt 30 f., 43, 51, 108, 110, 115 f., 136, 167 ff., 176 ff., 203
- nichtstaatliche Akteure 103, 136, 183, 195, 247, 280, 283 ff., 295
- Nießbrauch 23, 32, 130 ff.
- Notwehr 57, 89 ff.
- Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 154 *siehe* Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg
- Nürnberger Nachfolgeprozesse 2, 34 ff., 71, 112, 143, 188, 211, 302
- *Flick* 3, 37, 67, 211
 - *Geiselmord* 38, 123, 145
 - *Geiselmordprozess* 154
 - *IG Farben* 3, 36, 56, 66, 135, 184, 212
 - *Krupp* 3, 34, 71, 87, 188
 - OKW 38
- Nutzungsfunktion des Eigentums 68 ff.
- Oberlandesgericht Celle 274
- Oberlandesgericht Düsseldorf 237, 245, 253, 272 ff.
- Oberlandesgericht Frankfurt 273
- Oberlandesgericht München 272, 273
- Oberlandesgericht Stuttgart 272
- Österreich 225
- Ostkongo 1, 46, 51
- overall control* 114, 124
- Palästina 50
- Paradigmenwechsel 298
- Perpetuierung der Unrechtslage 175
- pillage* *siehe* Plünderung
- plunder* *siehe* Plünderung
- Plünderung 35, 43, 44, 183 ff., 202, 207, 248 ff.
- Begriff 183
 - Gewaltmoment 186, 251
- Prisenrecht 126
- prolonged occupations* 132 ff.
- Rechtsfolgen 96
- Requisitionen 20 f.
- Röchling, Hermann* 38
- Rousseau-Portalis-Doktrin* 21
- Ruanda-Strafgerichtshof 30, 43
- Rückholaktionen 299
- Sachbeschädigung 240
- Sache 57, 91, 228
- Schweiz 225
- Scorched-earth-Politik 2, 38, 154 f.
- Seekriegsrecht 23, 26, 110, 126
- Siedlungsbau 50
- Sondergerichtshof für Sierra Leone 44, 86, 108, 182, 185
- Souveränität 81, 103, 109
- spoliation* *siehe* Plünderung
- Staatsangehörigkeit 114 f., 229 f.
- Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 45, 54, 91
- Straffreistellungsgrund 90 ff., 141 ff.
- Strafgesetzbuch 223, 240 ff., 249, 277, 289
- Strafprozessordnung 223, 246 f.
- Strafrahmen 96, 236
- Strafverfolgung
- kumulative 259, 279

- Strafwürdigkeit 83 ff.
 Strafzumessung 97, 238, 245, 289
 Strafzumessungsregel 249 f.
 Strukturermittlungsverfahren 255
 Syrien 2, 117, 255, 274, 276, 299
- Terrorismus 86, 146, 278, 282
 Terrorismusstraftaten 257, 258, 259 ff.,
 270, 277
 Terrororganisation 255, 276 ff., 280
two-box-approach 12, 169, 222
- Ukraine 50
 Unrechtsgehalt 244, *siehe auch* inter-
 nationale Unrechtsdimension
 Unterstützung einer terroristischen
 Vereinigung 261, 265
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 33 f., 46 ff., 210 ff., 269 ff.
 – Verfolgung 46, 210 ff.
 – Versklavung 264
 Verbrechenselemente 141, 189, 191, 192
 Verfolgung *siehe* Verbrechen gegen die
 Menschlichkeit
 Verfolgungsstrategie 267
 Vermögen 54
 Verschränkung von Terrorismus- und
 Völkerstrafrecht 277 ff., 286 ff.
 Vertragsstaatenkonferenz 163, 179
 Verwüstung 1 f., 33 f., 38, 42
- VN-Charta *siehe* Charta der Vereinten
 Nationen
 Völkergewohnheitsrecht 23, 31, 54 ff., 82,
 167 f., 183 ff., 193, 200, 225, 239 f.
 Völkermord 221, 258, 270 f., 300
 Völkerrechtswidrigkeit 153, 239 f.
 Völkerstrafgesetzbuch 57, 96, 164, 169,
 219 ff.
 Vorsatz 143, 197 ff., 253
- wantonly 40, 197 ff., 218, 253
 Weltrechtsprinzip 258
 Westjordanland 1, 50, 133, 146, *siehe*
auch Palästina
 Wiedergutmachung 78
 Wohnhäuser 28, 217, *siehe auch*
 Wohnung
 Wohnung 224, 229, 236 ff., 263, 271
- Zentralafrikanische Republik 47
 Zerstörung 151, 158 ff., 170 ff., 240
 zivile Objekte 28, 77, 162 ff.
 Zivilpersonen 114 f., 117 f., *siehe auch*
 internierte Zivilpersonen
 Zueignungsabsicht 251, 289
 Zusatzprotokoll I 28 f., 72 f., 155
 Zusatzprotokoll II 30 f., 74, 168
 Zweitaneignungen *siehe* Mehrfach-
 aneignungen; Kettenaneignungen
 zwingende Gebotenheit 234